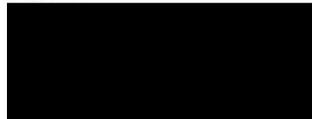




Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn



10. Juli 2020

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

01.04.01.04.-2/2020

@stk.nrw.de

Telefon 0211 837-1466

Telefax 0211 837 187-1509

**Bescheid über die UIG-Anfrage [#179028] vom 20. März 2020  
Ihr Widerspruch vom 15. April 2020**

Sehr geehrter Herr Filter,

auf Grund Ihres Widerspruchs vom 15. April 2020 gegen die Bescheidung  
Ihrer UIG-Anfrage vom 2. Februar 2020 ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid**

- 1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

**Begründung:**

Am 2. Februar 2020 haben Sie sich über die Internet-Plattform „fragden-staat.de“ an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gewendet und darum gebeten, Ihnen „*Gesprächsvorbereitungen, Protokolle, Notizen, Vermerke und alle weiteren Unterlagen mit Bezug zu Treffen mit Vertretern und Vertreterinnen von Uniper und E.ON zum Kohlekraftwerk Datteln zwischen 27. Juni 2017 und 2. Februar 2020*“ zuzusenden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel  
Haltestelle Poststraße:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709

Mit Bescheid vom 20. März 2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass es im abgefragten Zeitraum drei Termine des Ministerpräsidenten bzw. des Chefs der Staatskanzlei mit Vertretern von Uniper gegeben habe, zu denen jeweils abstrakte Gesprächsvorbereitungen erstellt worden seien, die auch Ausführungen zu Datteln IV enthalten haben. Der weitere Informationszugang wurde unter Berufung auf § 2 Abs. 2 UIG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 UIG abgelehnt.

Gegen diesen ablehnenden Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 15. April 2020 Widerspruch eingelegt.

Auch nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage kann Ihnen über die bereits erteilten Informationen hinaus kein weiterer Informationszugang gewährt werden, insbesondere ist die von Ihnen in Ihrem Widerspruchsbescheid geforderte (Teil-)Offenlegung der Dokumente nicht möglich.

Wie bereits in dem Bescheid vom 20. März 2020 ausgeführt, ist der weitere Informationszugang abzulehnen, weil die Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen der Staatskanzlei hätte (§ 2 Abs. 2 UIG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG) und weil sich der Antrag auf interne Mitteilungen der Staatskanzlei bezieht (§ 2 Abs. 2 UIG NRW i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG) und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe jeweils nicht überwiegt.

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG gelten Beratungs- und Abwägungsvorgänge einer Behörde als schutzwürdig und müssen nicht offenbart werden, sofern die Offenbarung Einfluss auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben könnte (OVG NRW, Urteil vom 05.09.2006, Az.: 8 A 2190/04; Urteil vom 02.11.2010, Az.: 8 A 475/10). Dies dient u. a. dazu, innerhalb der Behörde einen unbefangenen und freien Meinungsaustausch zu gewährleisten (BVerwG, Urteil vom 02.08.2012, Az.: 7 C 7/12).

Gesprächsvorbereitungen für die politische Leitung der Staatskanzlei dienen deren umfassender Information und enthalten Erwägungen und Vorschläge der Mitarbeiterebene, die politisch nicht vorabgestimmt sind und aus welchen auch nicht ersichtlich ist, was letztendlich von der Leitung politisch gebilligt ist. Damit handelt es sich um Unterlagen, die nicht das Ergebnis einer Willensbildung widerspiegeln, sondern gerade um Unterlagen, die Teil des Prozesses der Willensbildung innerhalb öffentlicher Stellen sind. Würde man derartige Unterlagen – auch rückwirkend – preisgeben müssen, so hätte dies massive Auswirkungen auf die Arbeitsweise

der Staatskanzlei. Entweder müsste eine unbefangene Beratung und insbesondere Meinungsäußerung durch die Fachebene in der Erwartung, dass die Unterlagen später offengelegt werden können, ganz unterbleiben. Oder es müssten künftig sämtliche Gesprächsvorbereitungen in einem aufwendigen, arbeitsintensiven Verfahren politisch vorabgestimmt werden, so dass am Ende eine politisch abgestimmte Gesprächsvorbereitung entstünde und die heute als Gesprächsvorbereitung genutzten umfassenden Ausführungen der Fachebene dann nur noch Entwürfe darstellten und als solche vernichtet würden. Die erste Vorgehensweise würde das Regierungshandeln durch das Fehlen umfassender Beratung massiv beeinträchtigen. Die zweite Vorgehensweise würde zwar die umfassende Beratung gewährleisten, wäre aber wegen ihres erheblichen Mehraufwands in der Praxis nicht zu leisten. Vor allem aber würden beide Vorgehensweisen nicht dazu führen, dass Unterlagen der hier in Rede stehenden Art an die Öffentlichkeit gelangten, weil sie in der ersten Variante nie zur Entstehung kämen und in der zweiten Variante als Entwürfe vernichtet würden.

Darüber hinaus handelt es sich bei den herausverlangten Dokumenten – wie bereits ausgeführt – auch um interne Mitteilungen der Staatskanzlei, so dass deren Herausgabe auch unter diesem Aspekt abzulehnen ist, weil auch hier das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt.

Der Ausschlussgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG soll es der Behörde ermöglichen, ihre Entscheidungen in einem geschützten Raum vorzubereiten. Der innerbehördliche Vorbereitungsprozess von Gesprächen der Behördenleitung soll möglichst unbefangen sein, insbesondere muss eine ergebnisoffene Kommunikation möglich sein, im Rahmen derer jeder einzelne Beamte keine Sorge vor unbedachten Äußerungen haben muss. Andernfalls ist ein sinnvolles inhaltliches Arbeiten nicht möglich und eine qualitativ gute Gesprächsvorbereitung kann nicht erfolgen. Im Übrigen ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt auch nicht gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Behörde. Es handelt sich bei den herausverlangten Dokumenten um Gesprächsvorbereitungsunterlagen im Hinblick auf Treffen mit Vertretern von Uniper. Bei derartigen Treffen bestand im abgefragten Zeitraum immer auch die Möglichkeit, dass das Kohlekraftwerk Datteln thematisiert werden würde. Allerdings lassen die Gesprächsvorbereitungen keinen Aufschluss über den tatsächlichen Inhalt der geführten Gespräche zu – weder über tatsächlich zur Sprache

gekommene Themen noch über die zu einzelnen Themen geäußerten Standpunkte. Möglicherweise ist nicht ein einziger der in den Vorbereitungen aufgeführten Aspekte, Überlegungen und Gedanken der Fachebene in den Gesprächen von der Leitungsebene überhaupt oder mit dem vorgeschlagenen Inhalt verwendet worden. All dies ist aber den Vorbereitungsunterlagen im Nachhinein nicht zu entnehmen und mangels eines Gesprächsprotokolls auch nicht durch Hinzunahme weiterer Unterlagen zu erkennen. Es handelt sich eben nur um einen rein internen Baustein der Fachebene für und auf dem Weg der Leitungsebene zu ihrer Willensbildung und ihrem Außenhandeln.

Das öffentliche Interesse an der Vermeidung der vorgenannten schädlichen Auswirkungen für die Handlungsfähigkeit der Regierung überwiegt auch ein etwaiges öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Gesprächsvorbereitungen. Wie bereits ausgeführt, ist den Gesprächsvorbereitungen weder zu entnehmen, welche Vorschläge der Fachebene politisch gebilligt waren, noch was tatsächlich in den geführten Gesprächen umgesetzt worden ist. Die Gesprächsvorbereitungen haben danach unter Umständen in keiner Weise Außenwirkung entfaltet. Ein öffentliches Interesse an dem Ergebnis der geführten Gespräche oder jedenfalls an der in den Gesprächen vertretenen Position mag gegeben sein, ein solches an bloßen Zwischenschritt im Prozess der internen Willensbildung hingegen nicht. Der Gesetzgeber des UIG NRW hat mit der Übernahme der Ausschlussgründe des UIG deutlich gemacht, dass er „interne Mitteilungen“ und „vertrauliche Beratungen“ für grundsätzlich schützenswert erachtet.

An diesem Abwägungsinteresse vermag auch der von Ihnen ins Feld geführte Verdacht, „*dass das Land NRW Partikularinteressen besonders*“ berücksichtige, nichts zu ändern. Treffen der Regierungsspitze mit Wirtschaftsvertretern sind ebenso üblich, politisch notwendig und unverdächtig wie Treffen mit Vertretern von mannigfaltigen anderen „Partikularinteressen“; so mit Vertretern von Gewerkschaften, von gesellschaftlichen Organisationen und Verbänden, von Bürgerinitiativen oder Betroffenen-Gruppen. Interne Vorbereitungsunterlagen ohne Aussagekraft über den tatsächlichen Inhalt der Gespräche werden auch in diesen Fällen nicht veröffentlicht, weil auch hier die oben ausgeführten Nachteile für die Handlungsfähigkeit der Regierung ein etwaiges öffentliches Interesse an der Bekanntgabe solcher internen Zwischenschritte auf dem Weg zu einer Willensbildung jedenfalls überwiegen würden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Seite 5 von 5

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

